

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Eugen Pachler

BerichterstellerIn:

GZ: A2-058197/2014

Graz, 21.05.2015

SMI Städte-Meldewesen-Integration
Verwaltungsübereinkommen
mit der Republik Österreich

Am 1. März 2002 hat der Bürgermeister der Stadt Graz die melderechtlichen Kompetenzen von der Bundespolizeidirektion Graz übernommen. Mit diesem Zeitpunkt erfolgte auch die Aufnahme des Echtbetriebes des zentralen Melderegisters. Die Meldedaten wurden mit einer speziell für die Stadt Graz entwickelten Applikation unter Fabasoft-Components erfasst. Eingaben durch andere Meldebehörden, die den Grazer Meldedatenbestand betroffen haben, mussten täglich mit einer Prozedur (OMR-Abgleich) über eine Schnittstelle in das lokale Melderegister übernommen werden. Dieser Programmteil hat bedauerlicherweise nicht fehlerfrei funktioniert. Die Folge waren Datenqualitätsprobleme, die aus Differenzen zwischen dem ZMR und dem lokalen Datenbestand entstanden sind. Auswertungen aus dem lokalen Melderegister mussten außerdem bei jener Fremdfirma, die die Meldeapplikation entwickelt hat, beauftragt und bezahlt werden.

Auf Grund der Versionsumstellung auf ZMR2 wurde aus Kostengründen entschieden, dass ab 4.4.2005 die Meldebehörde der Stadt Graz für die Eingabe von Meldedaten nicht mehr Fabasoft-Components, sondern die Applikation ZMR/GUI (Webclient des ZMR vom Bundesministerium für Inneres) zu verwenden hat. Die Auswirkung war eine weitere Steigerung der Differenzen zwischen den Daten des zentralen und des lokalen Melderegisters.

Im Herbst 2005 fanden die ersten Gespräche mit Vertretern des BM.I (damals Support Unit Zentrales Melderegister) statt, wie eine dezentrale Verfügbarkeit von Grazer Meldedaten entwickelt werden kann (Neuaufbau des lokalen Melderegisters). Der Start des Projektes SMI Städte-Meldewesen-Integration erfolgte im April 2006. Der Probetrieb des SMI Graz mit der ZMR Produktivumgebung wurde am 29. März 2007 erfolgreich gestartet.

Am 19. April 2007 fand in Graz eine SMI-Leistungsschau statt, in der die Webservices den Vertretern anderer Städte live präsentiert und die Anwendungsmöglichkeiten und der Nutzen der Städte-Meldewesen-Integration dargeboten wurden. Die Städte Wien, Salzburg und Wels haben in der Folge Übereinkommen mit dem BM.I abgeschlossen und setzen seit Jahren SMI erfolgreich ein.

Demonstrativ aufgezählte Anwendungsbereiche von SMI in der Stadt Graz:

- Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten für Volksentscheide
- Übernahme von Meldedaten in den elektronischen Akt
- Auswertungen und Statistiken von Grazer Bevölkerungsdaten durch die Präsidialabteilung/Referat Statistik

- Einwohnerspezifische Analysen mit dem Geoinformationssystem der Stadt Graz bei Großschadensereignissen für die Feuerwehr (Zivil- und Katastrophenschutz), für Apothekenkonzessionsverfahren, für die Bereiche Stadtentwicklung und Verkehrsplanung, etc.
- LQI - Lebensqualitätsindikatoren

Auf Grund der Mitwirkung bei der Entwicklung der Städte-Meldewesen-Integration hat das Bundesministerium für Inneres bis dato von der Stadt Graz kein Entgelt gefordert. Nunmehr wurde der Fachabteilung bekannt gegeben, dass das unentgeltliche Service nur bis 30.6.2015 aufrechterhalten wird, sofern die Stadt Graz nicht das gegenständliche Übereinkommen mit der Republik Österreich abschließt.

Im Verwaltungsübereinkommen enthalten ist ein SCAN-Service, das die Möglichkeit bietet, über einen Rechner der Stadt Graz Dokumente (wie beispielsweise Meldezettel) einzuscannen und diese mit den im ZMR vorhandenen Personendaten zu verbinden und lokal abzulegen. Jährlich fallen rund 70.000 Meldezettel an, die zurzeit in Papierform archiviert und gelagert werden müssen. Bei Klärungsfällen und Nachforschungen müssen diese manuell durchsucht werden. Durch dieses SCAN-Service fällt der Aufwand der Archivierung und Lagerung weg und die gescannten Meldezettel stehen damit allen Bediensteten der Meldebehörde (BürgerInnenamt/Referat Meldewesen, ServiceCenter und Servicestellen der Präsidialabteilung) elektronisch zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|--|-------------|
| • Anteil an Entwicklungskosten SMI | keine |
| • Anteil an Entwicklungskosten SCAN-Service (einmalig) | € 9.700.- |
| • Folgekosten jährlich für | |
| - SMI: 6 Euro-Cent für jeden bereitgehaltenen Datensatz | |
| Berechnungsgrundlage sind alle aktiven Wohnsitzmeldungen am Stichtag | |
| (jeweils 30.9. des Jahres) | |
| Beispiel: Entgelt basierend auf einer Auswertung vom 7.5.2015 | |
| 319.198 bereitgehaltene Datensätze | € 19.151,88 |
| - SCAN-Service: | € 1.552.- |

Das zur Beschlussfassung vorliegende Verwaltungsübereinkommen wurde von der ITG Informationstechnik Graz GmbH geprüft und aus technischer Sicht für in Ordnung befunden.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 18 Statut der Landeshauptstadt, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2014, das einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verwaltungsübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Stadt Graz betreffend die Bereitstellung der Applikation ZMR/GUI sowie der Schnittstellen zum ZMR mittels Active Webservices, beschließen.

Der Bearbeiter:

Mag. Eugen Pachler
(elektronisch signiert)

Die Abteilungsvorständin:

Dr. Ingrid Bardeau
(elektronisch signiert)

Der Stadtrat:

Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch signiert)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Stadtsenates am

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

Beilage/n: Verwaltungsübereinkommen
inkl. Anhang A bis F Graz

	Signiert von	Pachler Eugen
	Zertifikat	CN=Pachler Eugen,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-13T08:46:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Bardeau Ingrid
	Zertifikat	CN=Bardeau Ingrid,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-13T09:25:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-13T14:23:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

Übereinkommen

**zwischen der Stadt Graz
und der Republik Österreich
betreffend die Bereitstellung
der Applikation ZMR/GUI
sowie der Schnittstellen zum ZMR
mittels Active Webservices
(SMI Städte-Meldewesen-Integration)**

Inhaltsverzeichnis

1. Übereinkommensparteien	3
2. Übereinkommensgegenstand	4
2.1. Applikation ZMR/GUI + Schnittstellen	4
2.2. Ausschließliche ZMR2-Funktionalitäten	4
2.3. SMI-Funktionalitäten in der ZMR-Oberfläche	4
2.4. Active Webservices	5
2.5. Applikationswartung	5
2.6. Support für den Client und das lokale SMI	6
2.7. Betriebsführung und Betriebszeiten	6
2.8. SCAN-Service	7
3. Entgelt, Zahlungsbedingungen:	8
4. Immaterialgüterrechte	8
5. Pflichten der Auftraggeberin	9
5.1 Durchführung von Updates	9
5.2 Entgegennahme der Daten der Active Webservices	9
5.3 Mitwirkungspflicht der AG	9
6. Übereinkommensdauer	10
7. Sonstiges	10
7.1 Schriftform	10
7.2 Gewährleistung	10
7.3 Haftung und Schadenersatz	11
7.4 Ansprechpartner	11
7.5 Gerichtsstand	11

1. Übereinkommensparteien

Dieses Übereinkommen wird abgeschlossen zwischen der

Stadt Graz

8010 Graz

in weiterer Folge „Auftraggeberin (AG)“ genannt

und der

Republik Österreich

vertreten durch

BM.I, Referat IV/2/d-ZMR
Berggasse 43
1090 Wien

in weiterer Folge „Auftragnehmerin (AN)“ genannt.

2. Übereinkommensgegenstand

Die AN stellt der AG die Applikation ZMR/GUI (inhaltlich in Pkt. 2.1 dargestellt) zur Verfügung. Dabei besteht mittels Active Webservices (Schnittstellen zum ZMR) die Möglichkeit, den Lokalen Meldedatenbestand der Stadt Graz aus dem ZMR auf einen Server der Stadt Graz zu übermitteln (lokaler SMI Bestand). Die Betreuung und Wartung des lokalen SMI Bestandes fällt in den Aufgabenbereich der AG.

Darüber hinaus wird ein Wartungsvertrag über die relevanten Softwareteile abgeschlossen, welcher die Wartung im engeren Sinne (Pkt. 2.5) sowie Support-Dienstleistungen durch die AN beinhaltet (Pkt. 2.6).

2.1. Applikation ZMR/GUI + Schnittstellen

Die AN stellt der AG die im Anhang A bis D gelisteten Funktionalitäten inklusive der Möglichkeit der individuellen Benutzereinstellungen im Rahmen der Software-Applikation Zentrales Melderegister (ZMR/GUI) + Schnittstellen bereit. Die genannten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

Leistungsumfang:

- Betriebsführung der Applikation ZMR/GUI + Schnittstellen
- Inhaltliche Richtigkeit der bereitgestellten Funktionen.
- Die AN stellt der AG das jeweils aktuelle Protokoll des Implementierungsmeetings zur Verfügung soweit dies die Umsetzung dieser Vereinbarung betrifft.
- Die AN stellt der AG im Fall einer wesentlichen Einschränkung der Verfügbarkeit das jeweilige Problem-Record zur Verfügung.
- Die AN verpflichtet sich, die für etwaige Erweiterungen bzw. Änderungen der im Anhang A bis C/D angeführten Funktionalitäten (Releases) erforderlichen Testszenarien gemeinsam mit der AG festzulegen. Erforderliche Termine werden im Einvernehmen festgelegt.

2.2 Ausschließliche ZMR2-Funktionalitäten

Die in Anhang C gelisteten Funktionen werden im Rahmen der Applikation ZMR/GUI sowie als ZMR2-Schnittstelle zur Verfügung gestellt.

2.3 SMI-Funktionalitäten in der ZMR-Oberfläche

Die Funktion, Städte-Meldewesen-Integration (SMI) ermöglicht die Übermittlung des lokalen Meldedatenbestandes der Stadt Graz auf einen Server der Stadt Graz

(lokaler SMI Bestand). Die Übermittlung erfolgt zeitnah nach dem entsprechenden Request mittels Active Webservices (Schnittstellen zum ZMR). Der lokale SMI Bestand kann von der Stadt Graz für weitere Applikationen genutzt werden.

2.4 Active Webservices

Die Übermittlung des Meldedatenbestandes umfasst die zulässigen Datenarten gem. SA010 der Standard- und Muster-Verordnung 2004, sofern diese für das lokale Melderegister der Stadt Graz relevant sind. Das Religionsbekenntnis als Datum des lokalen Melderegisters ist von der AN in den SMI-Programmbereich einzubinden.

Diese übermittelten Daten werden durch die AG im lokalen SMI-Bestand mit Hilfe des Webservice gespeichert.

Die AN verpflichtet sich im Anlassfall (nach gegenseitiger Prüfung, nur bei langen Ausfällen) zur Sicherstellung der Integrität der Daten mittels eines Kontrollbatches, im Rahmen dessen nach der Beseitigung von Verbindungsunterbrechungen oder anderen technischen Problemen, welche zu einer Unterbrechung im Datenstrom in das lokale SMI führen, die angestauten Bearbeitungen unverzüglich wieder dem lokalen SMI-Bestand zur Verfügung gestellt werden (sofortiges Update).

Der AG ist auf Verlangen ein zeitlich bestimmter Datenbestand (von bis) aus dem ZMR zur Verfügung zu stellen, wenn bei

- a) längerfristigen Übertragungsausfällen,
- b) inhaltlichen Differenzen zwischen lokalem SMI und ZMR oder
- c) Massenkorrekturen, die nicht im Wege der Applikation ZMR/GUI bzw. über die zur Verfügung gestellten ZMR-Schnittstellen erfolgen,

der lokalen Datenbestand wieder auf aktuellen Stand gebracht werden soll. Auf Wunsch der AG überprüft die AN den lokalen Bestand der durch das Active Webservice übertragenen Daten auf korrekte und vollständige Einspielung (Abgleich). Das Überprüfungsergebnis ist der AG unter Angabe der Details mitzuteilen.

2.5 Applikationswartung

Die AN hat den Übereinkommensgegenstand, das ist die Applikation ZMR/GUI (Punkt 2.1), die Schnittstelle zum ZMR (Punkt 2.2), die ausschließlichen ZMR 2-Funktionalitäten (Punkt 2.3), die SMI-Funktionalitäten in der ZMR-Oberfläche und die Active Webservices (Punkt 2.4) permanent zu warten und Fehler in angemessener Frist zu beheben, sofern die AN diese Fehlerbehebung nicht bereits aus dem Titel der Gewährleistung zu leisten hat.

Ein Fehler liegt vor, wenn die vertragsgegenständlichen IT-Komponenten bzw. Systeme funktional von den vereinbarten Eigenschaften abweichen oder deren Gebrauch erheblich beeinträchtigt ist (z.B.: ungeplante Stillstände, Fehlfunktionen in Folge von Änderungen der IT-Umgebung sofern diese der AN zuzurechnen sind wie

etwa Hardwareänderungen, Kapazitätserweiterungen, Systemumstellungen, Upgrades)

Die Applikationswartung durch die AN umfasst insbesondere folgende Leistungen, sofern diese nicht auf Grund von Gewährleistung zu leisten sind:

- Funktionale und technische Fehlerbehebung produktiver Geschäftsprozesse und Use-Cases einschließlich daraus resultierender Datenbankänderungen.
- Technische Fehlerbehebung in Basisklassen (Allgemeine Funktionen und Routinen).
- Funktionale und technische Fehlerbehebung produktiver Schnittstellen.
- Entwicklungs- und Integrationstest der Fehlerbehebungen auf allen Testumgebungen.
- Zugehörige Versions- und Deploymentplanungen (Ausrollen neuer Funktionen).
- Versionierung, Qualitätssicherung und Deploymentdurchführung von internen Tests.
- Unterstützung der Betriebsführung bei Deployments externer Test und Produktion.

Die Wartung umfasst auch die Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben, soweit diese Funktionen des Zentralen Melderegisters umfassen. Soweit neue bzw. geänderte Funktionen nur das Lokale Melderegister umfassen, findet aufgrund dieses Übereinkommens keine Anpassung statt.

2.6 Support für den Client und das lokale SMI

Die AN verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- Logauswertungen (auf Verlangen des AG)
- Kundenbetreuung.
 - First Level Support: 24 x 7
 - Second Level Support ausschließlich an Werktagen zu folgenden Zeiten: Mo. – Do. telefonisch von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr;
Fr. 8:00 Uhr – 15:30 Uhr
- Erfassung und Verteilung von gemeldeten Problemen.
- Problembeschreibung.
- Prüfung der Nachvollziehbarkeit.
- Weitergabe von Fehlermeldungen der AG an die Entwicklungsabteilung.
- Abstimmung mit BMI-Helpdesk (Bearbeitung des TroubleTicket-Systems).
- Abstimmung von gewünschten Kundenbatchläufen (z.B. Gemeindeabzug) mit Betriebsführung.

2.7 Betriebsführung und Betriebszeiten

Die Betriebsführung durch die AN umfasst folgende Leistungen:

- Betrieb der Applikation ZMR und der BMI-Komponenten des SMI-WEB-Services.

- Datenhaltung in den zentralen Registern
- Tagesaktuelle Sicherung
- Möglichkeit der Prüfung des lokalen Datenbestandes im Anlassfall
- Auslesen der für Graz bestimmten Daten aus dem ZMR-Bestand und Übermittlung dieser Daten an den SMI-Kunden.

Durch die AN garantierte Betriebszeiten des ZMR/GUI und des lokalen SMI:

- hoch verfügbar: Mo-Fr (außer Feiertage) 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr – Bearbeitung + Active Webservices
- verfügbar: Mo-Fr (außer Feiertage) Mo-Fr 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr – zumindest lesender Zugriff auf GUI+SMI
- Wahlen: Zwischen Stichtag einer Wahl bis einschließlich deren Wahltag kann die AG festlegen, wann sowohl das ZMR/GUI als auch die Active Webservices (SMI) hoch verfügbar sind. Diese Vorgaben sind der AN spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag bekanntzugeben. Dadurch resultierende höhere Verfügbarkeiten sind nicht vom vereinbarten Entgelt abgedeckt und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die AN ist bemüht, die Verfügbarkeit der Services möglichst hoch zu halten, insbesondere in dem als „hoch verfügbar“ definierten Zeitraum. Voraussetzung für die Verfügbarkeit der Services ist aber, dass das ZMR selbst funktioniert. Da die Verfügbarkeit des ZMR im Rahmen dieses Übereinkommens nicht garantiert werden kann, kann auch die Verfügbarkeit der übereinkommensgegenständlichen Services in einem konkreten Ausmaß nicht garantiert werden.

2.8 SCAN-Service

Das in Anlage E beschriebene SCAN-Service bietet die Möglichkeit, über einen lokalen Rechner bei der AG Dokumente (wie beispielsweise den Meldezettel) einzuscannen und diese mit den im ZMR vorhandenen Personendaten zu verbinden und bei der AG abzulegen. Die Anlage E bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens. Die Scaninformationen liegen ausschließlich bei der AG, sind aber über den ZMR Datensatz eindeutig zugeordnet. AN und AG schließen diesbezüglich einen Wartungsvertrag über zumindest 3 Jahre. Die Dauer des Wartungsvertrags verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn dieser nicht sechs Monate vor Ablauf durch eine Übereinkommenspartei schriftlich gekündigt wird.

Die Wartung beinhaltet außer der Behebung von Funktionsstörungen der zur Nutzung überlassenen Software aufgrund von Softwarefehlern auch die Änderung oder Verbesserung der Software oder Teilen davon, um etwa Arbeitsabläufe zu beschleunigen, Fehlbedienungen zu vermeiden oder neu gewonnene Erkenntnisse umzusetzen. Sollte es Änderungen in der ZMR-Oberfläche, der zu übergebenden Daten (z.B. bPK, Personeninformationen), Technologieanpassungen im ZMR, oder Änderungen im Portal geben, die sich auf den Aufruf des lokalen Service auswirken, wird die Scan Service Applikation durch die AN entsprechend angepasst und eine neue Version entwickelt. Diese Version wird dann an die Betriebsführung der AN zur

Einspielung zu übergeben. Der lokale Betrieb der SMI Applikation, der Betrieb der dahinterliegenden Datenbank, die Verfügbarkeit des Servers, die Anbindung der TWAIN-fähigen Geräte obliegen der AG. Die AN wird die AG bei der Inbetriebnahme bzw. beim Aufsetzen der Services unterstützen, die Verantwortung für den Betrieb der Applikation liegt aber ausschließlich bei der AG.

Nicht Gegenstand dieses Verwaltungsübereinkommens betreffend die Wartungstätigkeiten ist die Behebung von Funktionsstörungen, die nach gemeinsamer Analyse der Parteien nicht als Fehler der zur Nutzung überlassenen Software erkannt wurden

3. Entgelt, Zahlungsbedingungen:

Für sämtliche in Punkt 2.1 bis 2.7 bzw. in Anhang A – D angeführten Leistungen hat die AG ab dem Jahr 2015 ein Entgelt in Höhe von 6 Euro-Cent für jeden bereitgehaltenen Datensatz zu bezahlen. Zu diesem Zweck wird am Ende des dritten Quartals (Stichtag 30.9) eine Auswertung der aktiven Wohnsitzmeldungen in der Stadt Graz durchgeführt. Jede an diesem Quartalsende aufrechte Wohnsitzmeldung – egal ob Hauptwohnsitzmeldung, Nebenwohnsitzmeldung oder Obdachlosenmeldung – gilt als bereitgehaltener Datensatz. Aufgrund dieses Ergebnisses erfolgt die Kostenvorschreibung (6 Cent pro Datensatz) für das laufende Kalenderjahr.

Die Verrechnung erfolgt im Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.

Für die Nutzung des unter 2.8. beschriebenen SCAN-Services schuldet die AG der AN ein einmaliges Entgelt in Höhe von € 9.700 sowie ein jährliches Entgelt für die Wartung in Höhe von 16%, somit vorläufig € 1.552. Die Höhe des Wartungsentgeltes ist indexgesichert, Grundlage für die Indexanpassung ist der vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarte "Index der Verbraucherpreise 2010". Als erster Grundindex gilt der bis zum 15. Jänner des ersten Wartungsjahres verlautbarte Index. Eine Indexanpassung findet dann statt, wenn der Index, der bis zum 15. Jänner des laufenden Wartungsjahres verlautbart wurde, gegenüber dem geltenden Grundindex um mindestens 5% gestiegen ist.

AN und AG werden in Bezug auf das SCAN-Service gemeinsam einen Abnahmetest durchführen. Erst nach erfolgreichem Abnahmetest wird das einmalige Entgelt in Höhe von € 9.700 in Rechnung gestellt. Der entgeltliche Wartungsvertrag beginnt im ersten Monat nach dem erfolgreichen Abnahmetest.

Im ersten Jahr wird das Wartungsentgelt aliquot berechnet und nach erfolgtem Abnahmetest vorgeschrieben. Danach erfolgt die Vorschreibung des jährlichen Wartungsentgeltes zum 30.9 des jeweiligen Kalenderjahres.

4. Immaterialgüterrechte

Der AG wird ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den IT-Komponenten des Übereinkommensgegenstands für den eigenen, örtlichen Wirkungskreis eingeräumt.

Eine Weitergabe dieses Nutzungsrechtes in welcher Form auch immer ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die selbständige Änderung von IT-Komponenten des Übereinkommensgegenstands.

5. Pflichten der Auftraggeberin

5.1 Durchführung von Updates

Die AG hat sämtliche Produktupdates durchzuführen, sofern diese die Funktionalitäten nicht einschränken. Dahingehende Termine ergeben sich aus dem Produktzyklus des ZMR und werden der AG mindestens 6 Wochen im Vorhinein mitgeteilt. Die Einspielung von Produktupdates darf nur im Einvernehmen der Übereinkommensparteien nach ausreichenden Tests durch die AG erfolgen.

In Zeiten unmittelbar vor Bundespräsidentenwahlen, EU-Wahlen, Nationalratswahlen, Landtagswahlen, Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen werden die Termine für Produktupdates einvernehmlich so festgelegt, dass keine Überschneidung mit den Fristen dieser Ereignisse entstehen

5.2 Entgegennahme der Daten der Active Webservices

Die AG verpflichtet sich zur Entgegennahme der durch die AN übermittelten Daten unter Verwendung der Technologie Active Webservices (inkl. Durchführung der vereinbarten Datenübernahmen in den lokalen Server).

5.2.1. Betriebsumgebung

Um die Datenübernahme sicherzustellen hat die AG eine Betriebsführung unter folgenden Kriterien umzusetzen:

- Betriebsführung von 7:00-19:00h mit entsprechend geschultem Personal.
- Installation und Betriebsführung des lokalen Servers in der jeweils vereinbarten Version.
- Meldepflicht an die AN im Falle einer Unterbrechung der Betriebsführung.
- Installation und Betriebsführung von TOMCAT mit SMI-Installationservice in der jeweils vereinbarten Version.
- Installation und Betriebsführung des PVP-konformen Anwendungsportales inkl. Sicherstellung der Zugänge.
- Anpassung der Leistungsfähigkeit der gesamten lokalen Infrastruktur an die für einen gesicherten Betrieb erforderliche Leistungsfähigkeit.
- Durchführung von lokalen Deployments nach den Richtlinien der AG.

5.3 Mitwirkungspflicht der AG

Die AG hat die AN bei der Durchführung aller übereinkommensgegenständlichen Leistungen sowie bei der Fehlerbehebung zu unterstützen. Insbesondere sind der

AN die für die Fehleridentifikation und -behebung relevanten SW-Komponenten samt Fehlerdokumentation zur Verfügung zu stellen.

6. Übereinkommensdauer

Dieses Übereinkommen wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Dauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn das Übereinkommen nicht sechs Monate vor Ablauf durch eine Übereinkommenspartei schriftlich gekündigt wird.

Der Wartungsvertrag für das unter Punkt 2.8 beschriebene SCAN-Service wird ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Dauer des Wartungsvertrages um jeweils ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf durch eine Übereinkommenspartei schriftlich gekündigt wird.

Geheimhaltung

Sämtliche Geheimhaltungspflichten nach diesem Übereinkommen bleiben auch nach Vertragsbeendigung aufrecht.

7. Sonstiges

7.1 Schriftform

Dieses Übereinkommen wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon nach der Unterzeichnung jede Übereinkommenspartei ein Exemplar erhält. Anhänge sind auf der ersten und letzten Seite zu paraphieren. Dieses Übereinkommen wird mit Unterzeichnung durch beide Übereinkommensparteien wirksam.

Zusätze und Änderungen dieses Übereinkommens werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Übereinkommensparteien unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

7.2 Gewährleistung

Ab Beginn der produktiven Betriebsführung durch die AG gelten die übereinkommensgegenständlichen Leistungen als abgenommen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist.

Die AG ist zur unverzüglichen Prüfung des Übereinkommensgegenstandes und Vornahme einer schriftlichen Fehleranzeige bei sonstigem Verlust der Ansprüche verpflichtet. Fehleranzeigen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen. Bei gerechtfertigten Fehleranzeigen werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei die AG der AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderliche Maßnahmen ermöglicht. Die AN hat freie Wahl der

Gewährleistungsbeihilfe. Kosten für Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung, die von der AG zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden gegen Kostenersatz durchgeführt. Für Programme, die durch eigene Programmierer der AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die AN.

7.3 Haftung und Schadenersatz

Die AN haftet für Schäden nur, sofern ihr vom Kunden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden und Vermögensschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten und Datenverlust, nicht erzielten Ersparnissen, Gewinnen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die AN ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Jeder der beiden Übereinkommenspartner ist für seine eigenen IT-Komponenten verantwortlich.

7.4 Ansprechpartner

Ansprechpartner (Name, Erreichbarkeit) für die aus diesem Übereinkommen resultierenden Mitteilungspflichten sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Anhang F definiert.

7.5 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts für 1090 Wien vereinbart.

Übereinkommen
zwischen der Republik Österreich und der Stadt Graz
betreffend die Bereitstellung der Applikation ZMR/GUI, der Schnittstellen zum ZMR und dem SMI

Für die Stadt Graz als Auftraggeberin

Für die Republik Österreich als
Auftragnehmerin

Gefertigt auf Grund des GR-B vom

.....
GZ.: A2- 058197/2014-0001

Der Bürgermeister:

.....
(Mag. Siegfried Nagl)

.....
DI Markus Blank (Referatsleiter IV/2/d)

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....

Ort: Graz, Datum:.....

Ort:..... Datum:.....

	Anhang A	
	Funktion	UseCaseName
	Ablaufende Auskunftssperren	AblaufendeAuskunftssperrenSuche
	Adoption	Adoption
	Adresssuche	Adresssuche
	Anforderungen bereitstellen	AuswertungenBereitstellen
	Auswertungen auflisten/abholen/löschen	AuswertungenAuflisten, AuswertungenAbgeholt
	Aviso anlegen	Avisoanlegen
	Aviso bearbeiten	Avisobearbeiten
	Aviso freigeben	AvisoFreigebenSuche, AvisoFreigeben
	Aviso-Suche	Avisosuche
	Behördenabfrage	
	Behördenattribute ändern	BehoerdenattributeAendern

Beschreibung
Rückliefern aller Personen, für die eine Auskunftssperre in der definierten Frist (maximal 30 Tage) abläuft
Änderung von Familiennamen und Namen vor der 1. Ehe im Fall einer Adoption
Suche nach Adressdaten inkl. Identadressen im ZMR inklusive der Möglichkeit über den Wiener ACD zu suchen
Anforderungen von aktuellen Bestandsänderungen bzw. Auswertungen über einen bestimmten Zeitraum: * Datenabgleich * Gemeindeabzug * Wohnsitzverzeichnis * Zuzugsbestätigungen * QKZ-Auswertung
Auflistung bzw. Bestätigung der Abholung für folgende Auswertungen: * Datenabgleich (OMR-Abgleich) * Zuzug täglich * angeforderte Auswertungen
Anlegen eines neuen Aviso
Ändern der Laufzeit bzw. Beenden eines Aviso
Freischalten bzw. Ablehnung eines von einer Behörde angelgten Aviso
Abfragen von Avisi im ZMR * Avisosuche * erweiterte Suche
1) Abfragearten: - Bundesgesetz/Abfrage durch Gemeindeorgan - sonstige Abfrage 2) Suchoptionen: - historisch - formalisiert 3) Standarddokumente liefern: - keine - Bürger hat zugestimmt - Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen 4) Blättern in Ergebnislisten
Ändern Behördenattributen 1 bis 6

	Ergänzungsregister natürlicher Personen	ERnP
	ERnP - Clearing Evidenzstellen	ERnP
	Hauseigentümerabfrage	HauseigentuemerAbfrage
	Hauseigentümerabfrage Druck	HauseigentuemerAbfrageDruck
	Idente Adresse suchen	
	Meldeauskunft	Meldeauskunft
	Meldebestätigung drucken	MeldebestaetigungDruck
	Meldung korrigieren	MeldungKorrigieren
	Person ändern	PersonAendern

<p>Prozesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Person übernehmen (Personendaten, Staatsangehörigkeit, Reisedokument, akad. Grade, Standarddokumente, Auskunftssperre) * Wohnsitzanmeldung * Person suchen (inkl. ZMR) * Person ändern * Vorgangsstornierung * Person korrigieren * Person beenden * Person amtlich beenden
Zusammenführen von 2 Personen zu einer Zielperson im ERnP
<p>Prozesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Personensuche (analog zu Meldeverfahren) * Personenänderung (eingeschränkt) * Personendaten - Anzeige * Staatsangehörigkeit * Reisedokument * Standarddokumente * Korrektur Person * Storno Person
Hauseigentümerabfrage mit Suchmöglichkeit für ein Objekt oder eine Wohneinheit
Drucken des Ergebnisses der Hauseigentümerabfrage
Anzeige aller im Gebäude- und Wohnungsregister zugehörigen Adressen
Durchführen einer Meldeauskunft zu einer Person. Das Ergebnis wird sowohl in XML-Struktur als auch im PDF-Format zur Verfügung gestellt.
<p>Abrufen einer Meldebestätigung zu einer Person. Es stehen folgende Varianten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> * alle aufrechten Meldungen bzw. die letzte Abmeldung * alle im ZMR gespeicherten An- und Abmeldungen * Gesamtdatensatz aller aktiven Meldungen * Gesamtdatensatz aller zuletzt betroffenen Meldungen * Gesamtdatensatz aller aktiven und historischen Meldungen * alle Meldungen (inkl. historischer Meldungen) - lokaler Ausdruck aus dem ZMR * alle aufrechten Meldungen innerhalb der Gemeinde - lokaler Ausdruck aus dem ZMR * alle aktiven Meldungen im Zeitraum innerhalb der Gemeinde - lokaler Ausdruck aus dem ZMR <p>Das Ergebnis wird sowohl in XML-Struktur als auch im PDF-Format zur Verfügung gestellt.</p>
Durchführen einer Tür-Korrektur
<p>Ändern von</p> <ul style="list-style-type: none"> * Identitätsdaten (§1 Abs. 5a MeldeG) * Standarddokumente (§17 E-GovG) * Auskunftssperre <p>Person abschließen Sterbefall bearbeiten</p>

	Person anlegen	PersonAnlegen
	Person korrigieren	PersonKorrigieren
	Person trennen	PersonTrennenSuche, PersonTrennen
	Person zusammenführen	PersonZusammenfuehrenSuche, PersonZusammenfuehren
	Personensuche-Abfrage	PersonenSuche

Anlage einer neuen Person inklusive Meldung im ZMR
Korrektur von aktuellen Datensätzen im ZMR
Trennen einer Person in 2 Zielpersonen
Zusammenführen von 2 Personen zu einer Zielperson
Durchführen einer Abfrage zu einer Person über eine der Varianten 1) bis 3) 1) Suchkriterien: <ul style="list-style-type: none">- ZMRZAHL (bereichsspezifische Personenkennzahl - bPK)- mindestens<ul style="list-style-type: none">* Familienname und Vorname oder* Name vor 1. Ehe und Vorname- 1 Personenkriterium und 2 Adresskriterien- Angabe einer Adresse mit mindestens<ul style="list-style-type: none">* Straße und Hausnummer Eine Wildcardsuche wird ab der 3. Stelle zur Verfügung gestellt, beim Geburtsdatum ist die bloße Angabe eines Jahres bzw. eines Monats und eines Jahres möglich. 2) Suchoptionen: <ul style="list-style-type: none">- historisch- formalisiert 3) Ergebnisoptionen: <ul style="list-style-type: none">- nur aktuelle Daten- eingeschränkte Historie- Suche zum Zeitpunkt Die maximale Anzahl der Treffer wird mit mindestens 1000 festgesetzt. 4) Blättern in Ergebnislisten

	Personensuche-Meldeverfahren	PersonSuchen
	Qualifikationskennzeichen bearbeiten Standesämter	QKZBearbeiten
	Storno	StornoDarstellen, Storno
	Suche in Objekt/Wohnung	
	Suchergebnis drucken	DatenDruck

Durchführen einer Abfrage zu einer Person über eine der Varianten 1) bis 3)

1) **Suchkriterien:**

- ZMRZAHL
- mindestens
 - * Familienname und Vorname oder
 - * Name vor 1. Ehe und Vorname
- 1 Personenkriterium und 2 Adresskriterien
- Angabe einer Adresse mit mindestens
 - * Straße und Hausnummer

Eine Wildcardsuche wird ab der 3. Stelle zur Verfügung gestellt, beim Geburtsdatum ist die bloße Angabe eines Jahres bzw. eines Monats und eines Jahres möglich.

2) **Suchoptionen:**

- historisch
- formalisiert
- Suche in ERnP

3) **Ergebnisoptionen:**

- nur aktuelle Daten
- eingeschränkte Historie
- Suche zum Zeitpunkt

Die maximale Anzahl der Treffer wird mit mindestens 1000 festgesetzt.

4) **Blättern in Ergebnislisten**

Bearbeiten von Qualifikationskennzeichen einer Person oder einer Meldung im ZMR

Prozesse:

- * Personensuche (analog zu Meldeverfahren)
- * Personenanlage
- * Personendaten - Anzeige
- * Staatsangehörigkeit
- * Reisedokument
- * Standarddokumente
- * Auskunftssperre
- * Personenänderung
- * Akad. Grade
- * Wohnsitzanmeldung
- * Adoption
- * Korrektur Person
- * Meldebestätigung drucken
- * **Storno Person**

Storno von aktuellen Personen- oder Meldedaten inklusive der Möglichkeit eines Stornos von Wiener Meldungen, die vor der Umstellung auf eine einheitliche Gemeindegrenznummer für ganz Wien angelegt wurden

Suchergebnis aller in einem Objekt/Wohnung gemeldeten Personen

Druck der Abfrage zu einer Person

	Technische Anzeige	TechnischeAnzeige
	Wohnsitz abmelden	WohnsitzAbmelden
	Wohnsitz anmelden	WohnsitzAnmelden
	Wohnsitz ummelden	WohnsitzUmmelden
	Anhang B	
	Funktion	UseCaseName
	Datenabgleich	Datenabgleich
	Qualifikationskennzeichen- Auswertung anfordern	QKZAuswertung
	Zuzugsbestätigung	Zuzugsbestaetigung
	Monatliche Bearbeitungsstatistik	
	Korrektur der Meldungen bei Änderungen der Adressbezeichnung	
	Massenänderung Personen- und Meldedatensätze	
	Anhang C	
	Funktion	UseCaseName
	Auskunftssperre bei der Meldung	
	Korrektur historischer Personen- und Meldedaten	
	dezentraler SMI-ZMR-Datenbestand vorort beim SMI-Kunden	SMI-Datenbestand
	Anhang D SMI-Funktionalitäten	

fachliche und technische Anzeige des Historienkonzeptes zu Personen- und Meldungsdatensätzen.
Durchführung einer Abmeldung eines Haupt-, Nebenwohnsitzes oder Obdachlosenmeldung
Durchführung einer Abmeldung eines Haupt-, Nebenwohnsitzes oder Obdachlosenmeldung
Durchführen einer Ummeldung, wobei folgende Funktionen zur Verfügung stehen: * Hauptwohnsitz abmelden, neuen Hauptwohnsitz anmelden * Hauptwohnsitz wird Nebenwohnsitz, neuen Hauptwohnsitz anmelden * Hauptwohnsitz abmelden, Nebenwohnsitz wird Hauptwohnsitz * Hauptwohnsitz wird Nebenwohnsitz, Nebenwohnsitz wird Hauptwohnsitz * Hauptwohnsitz wird Nebenwohnsitz * Nebenwohnsitz wird Hauptwohnsitz * Nebenwohnsitz abmelden, neuen Nebenwohnsitz anmelden
Beschreibung
Abholen der Änderungsdaten für den OMR-Abgleich im XML-oder CSV-Format
Anfordern einer Auswertung der Personen-Qualifikationskennzeichen
Abholen der Änderungsdaten für die Zuzugsbestätigungen im XML- oder CSV-Format
Übermittlung der Bearbeitungsstatistik für Bearbeitungen der Stadt Wien per E-Mail
Möglichkeit der Adresskorrektur auf Türnummernebene
Anlieferung einer Änderungsliste im vordefinierten Format, welche automatisiert die gewünschten Änderungen im ZMR durchführt
Beschreibung
Bei gewünschter Meldeauskunft wird keine Auskunft erteilt
Möglichkeit, historische Datensätze zu bearbeiten
Die kundeneigenen Daten werden für den Kunden im Datenformat seiner Wahl außerhalb des BM.I dupliziert und auf diese Weise dem Kunden zur eigenen Verwaltung zur Verfügung gestellt. Die Aktualisierung erfolgt über das aktive Webservice.

D1	Datenkommunikation zwischen dem zentralen und dezentralen Datenbestand über aktive Webservices	SMI-WebService
D2	jederzeitige Wiederaufsetzbarkeit der dezentralen Datenbestände	SMI-Synchronisierung
D3	Erfassung/Verwaltung der lokalen Religionsbekenntnissen	SMI-Religionsverwaltung
	Anhang E SCAN-Service	
D4	SCAN Service	SMI-DeviceService
	Anhang F (Ansprechpartner)	
	Funktion	Name
	Fachlicher Ansprechpartner Stadt Graz	Wolfgang Schwartz
	Technischer Ansprechpartner Stadt Graz	Dipl.-Ing.MSc Barbara Meyer
	Bundesministerium für Inneres, Ref. IV/2-d ZMR	Herr Josef Weissinger,

Bei Veränderung des Datenbestandes im zentralen Melderegister, die wiederum Datensätze von SMI-Kunden betreffen, wird mit Hilfe des aktiven Webservices der dezentrale Datenbestand des SMI-Kunden aktualisiert. Der Kunde erfügt auf diese Art und Weise Vorort über einen minutenaktuellen Melderegisterbestand seines Kennzahlenkreises.
Garantiert die lückenlose Kommunikationen zwischen den Datenbanken. Bei Bedarfsfall sind Anlieferungen für bestimmte Zeiträume bzw. Anlieferungen von Gesamtbeständen jederzeit möglich.
Erfassung und Verwaltung der lokalen Religionsbekenntnisse zur ZMR-Person, stehen zur weiteren Verarbeitung lokal zur Verfügung.
Über Scanner des lokalen Rechners können zu den im ZMR vorhandenen Personendaten Dokumente beim jeweiligen SMI Partner abgelegt werden. Die Scaninformationen liegen ausschließlich beim SMI Partner, sind aber über den ZMR Datensatz eindeutig zugeordnet. Kann auch zur Eintragung von Vermerken bei Personen, die sich bereits einmal zum Schein angemeldet haben und deshalb amtlich abgemeldet wurden, (einschließlich Hinweis auf Abmeldeverfahren) verwendet werden.
Telefon/ e-Mail
0316/8725103 wolfgang.schwartz@stadt.graz.at
0316/8728440 barbara.meyer@stadt.graz.at
01/90600-989173/ Josef.weissinger@bmi.gv.at